

## **WOHNEN FÜR ALLE – durch personenzentrierte Finanzierung zum inklusiven Wohnen**

**Stellungnahme des Landesverbandes Bayern für körper- und mehrfachbehinderte  
Menschen e.V. (LVKM)**

### **Kernforderungen:**

Die UN-Behindertenrechtskonvention anerkennt die Rechte von Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben und Wohnen in der Gemeinschaft und auf gleiche Wahlmöglichkeiten.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass unter den jetzigen Bedingungen neue und politisch geforderte Wohnformen für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung nicht realisierbar sind. Die politisch dafür vorgesehene Lösung - das trägerübergreifende Persönliche Budget - funktioniert in der Praxis nur in Einzelfällen und mit erheblichem Einsatz der Leistungsberechtigten und ihrer Vertreter.

Um neue Wohnformen und Wahlmöglichkeiten tatsächlich zu realisieren, fordert der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (LVKM)

- die Vereinfachung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets, insbesondere des trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahrens
- die Finanzierung der sozialpädagogischen Leistungen zur Vorbereitung und Umsetzung des Persönlichen Budgets einer Budgetassistenz, sofern diese notwendig ist und
- dass die staatliche Förderung allen Wohnformen gleichermaßen zur Verfügung steht.

### **1. Grundsätzliches**

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die in der Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten ist und ohne Vorbehalt ratifiziert wurde, fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens. Diese von der Konvention geforderte Inklusion in allen Lebensbereichen muss Richtschnur allen politischen Handelns sein.

Die UN-Behindertenrechtskonvention regelt in Artikel 19 das Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen zu leben. Der LVKM fordert die politischen Handelnden auf, durch wirksame und geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Sie sollen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der nötigen persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft notwendig ist.

Der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. vertritt in Bayern ca. 20.000 Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und ihre Angehörigen.

Ein ganz besonderes Augenmerk legen wir mit dieser Stellungnahme auf Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die in der aktuellen Diskussion oft nicht mitbedacht werden. Auch und gerade diese Menschen haben ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Im „Eckpunktepapier zur Umsetzung dezentraler Wohnstrukturen für Menschen mit körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und / oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion“ vom 22.12.2010 bekennt sich der Runde Tisch – Zukunft Behindertenhilfe in Bayern des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, bestehend aus Vertretern des Ministeriums, der bayerischen Bezirke und der Verbände, zu einer Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung. Zur Finanzierung der laufenden Kosten heißt es unter 3.7.2. des Eckpunktepapiers: „Die Sicherstellung der Refinanzierung veränderter Versorgungsstrukturen ist vom Gesetzgeber zu gewährleisten.“ Eine Finanzierung der verschiedensten Wohnformen unabhängig von dem Status ambulant oder stationär wird als wünschenswert bezeichnet.

In der Zusammenfassung der Eckpunkte der Fraktionen des Bayerischen Landtags zum Runden Tisch der UN-Behindertenrechtskonvention vom Januar 2013 heißt es: „Alle Maßnahmen im Bereich des inklusiven Wohnens müssen sich an den Wünschen und Bedürfnissen von Menschen mit hohen Hilfebedarfen messen lassen. Alle Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeit haben, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung in den Wohnorten ihrer Wahl leben zu können und durch den flächendeckenden Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen ausreichend ambulant unterstützt zu werden.“

## **2. Ist-Situation und die Auswirkung auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung**

Derzeit existieren verschiedene Formen des Wohnens, die aber nicht alle Bedarfe abdecken. Stationäre Wohneinrichtungen überwiegen.

Bezahlbarer barrierefreier Wohnraum ist rar und entsteht kaum neu. Ambulante Wohnformen entwickeln sich nur langsam. Dies gilt im Besonderen für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und Lebenseinschränkungen.

Den Bedarfen der Menschen entsprechende und an sich sinnvolle Mischformen stoßen auf Widerstände bei Sozialleistungsträgern, die sehr oft noch tradiert in den Kategorien ambulant und stationär denken und handeln. Die gesetzlichen Voraussetzungen für Mischformen wurden noch nicht ausreichend geschaffen. An vielen Orten wird durch Träger und / oder Einzelpersonen mit sehr hohem Aufwand um einzelne Verbesserungen gerungen.

Als Verband, der sowohl die Interessen von Menschen mit Behinderung als auch die von Trägern von Angeboten vertritt, sehen wir uns mit der Situation konfrontiert:

**Neue, inklusive und von vielen Menschen gewünschte Wohnformen haben zurzeit keine gesicherte Finanzierung.**

Aus Sicht der Menschen mit Behinderung ist festzustellen:  
Das Arbeitgebermodell ist noch nicht sehr verbreitet angenommen. Die Möglichkeit, eigene Assistenz zu beschäftigen, muss ausgebaut werden.  
Die dafür notwendigen rechtlichen und pädagogischen Beratungsleistungen sind als Leistung des Persönlichen Budgets anzuerkennen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden derzeit noch abhängig vom Vermögen und Einkommen des Menschen mit Behinderung gewährt. Hier wäre eine Trennung nach Fachleistung der Eingliederungshilfe und der Hilfe zum Lebensunterhalt mit dem entsprechenden Mehrbedarf erforderlich.

### **3. Beispiele für neue inklusive Wohnangebote in Bayern**

Verschiedene neue Wohnformen und Wohnkonzepte entsprechen dem Bedarf, den Wünschen und Visionen von Menschen mit Behinderungen in der heutigen Zeit und sind bereits verwirklicht oder im Aufbau:

#### **Ambulant betreutes Wohnen (ABW) / Wohnen mit Assistenz**

Einzelpersonen, Paare oder Zweier-Wohngemeinschaften leben mit Assistenz in einer Wohnung oder einem Appartement. Abhängig vom Hilfebedarf werden die Bewohner durch ABW-Fachleistungen und/oder Persönliche Assistenz („einfache“ Assistenz und/oder Pflegeassistenz) unterstützt, die entweder durch einen Träger oder im Rahmen des „Arbeitgebermodells“ erbracht werden.

#### **Hausgemeinschaft mit ambulanten und stationären Plätzen**

Eine Hausgemeinschaft besteht aus 12 bis 14 Menschen mit Behinderungen mit unterschiedlichem Hilfebedarf. Die Leistungen werden nach stationären und ambulanten Finanzierungsgrundlagen erbracht. Ein interdisziplinäres Team gewährleistet die Bedürfnisse der Menschen nach Teilhabe, Pflege und persönlicher Unterstützung, um ihnen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

#### **Stationäre Kleinsteinrichtungen**

Menschen, die auf eine stationäre Betreuung angewiesen sind, leben in kleinen Einrichtungen (2 – 3 Gruppen á 6 Bewohner) integriert in einem Sozialraum. Der Tagesablauf wird mit dem interdisziplinären Betreuungsteam mit weitestgehender Selbst- und Mitbestimmung organisiert.

#### **Inklusive Wohngemeinschaften**

6 bis 12 Personen leben in einer Wohnung oder einem Haus zusammen und gestalten ihr Zusammenleben eigenverantwortlich. Der Tagesablauf wird von der Wohngemeinschaft gemeinsam mit dem interdisziplinären Team selbst organisiert.

In inklusiven Wohngemeinschaften, die in Bayern bisher nur für Menschen mit einer geistigen Behinderung bestehen, leben Menschen mit und ohne Behinderung zusammen. Die Menschen ohne Behinderung verpflichten sich, gewisse Dienstleistungen zu übernehmen und finanzieren dadurch Ihre Ausbildung / Studium.

#### **Inklusive Wohnanlage**

In einer Wohnanlage leben Menschen mit und ohne Behinderung in unterschiedlichen Wohnformen (Hausgemeinschaften, Wohngemeinschaften, Einzelpersonen, Paare oder Familien) unter einem Dach zusammen. Eine Vielzahl von Angeboten von einer Koordinationsstelle bis zum Bistro ergänzt die Wohnanlage.

## 4. Unsere Vision „Wohnen für alle“

Menschen mit Behinderungen haben echte Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Wohnformen. Ihr persönlicher Hilfebedarf wird unabhängig von der gewählten Wohnform gedeckt. Auch Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und hohem Assistenzbedarf haben Zugang zu neuen inklusiven Wohnformen. Die Finanzierung ist bedarfsdeckend, personenzentriert und aus einer Hand von einem Leistungsträger zu erbringen (vgl. auch die Regelungen im SGB IX).

Die Finanzierung erfolgt durch ein „Persönliches Budget“, das sozialpädagogische Leistungen, Teilhabe- und Assistenzleistungen und Pflege (Grundpflege und Behandlungspflege) umfasst.

Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege sind unabhängig nebeneinander zu gewährleisten.

Im Bereich der Eingliederungshilfe bedarf es weiterhin eines offenen Leistungskatalogs, da nur so den vielfältigen Bedarfen Rechnung getragen werden kann.

Die leistungsberechtigte Person erhält abhängig vom ermittelten individuellen Hilfebedarf Geld in Form einer Pauschale, mit der die erforderlichen Leistungen und Betreuungsstunden finanziert werden. Der Referenztarif für Personalkosten (Fachleistungs- und Assistenzstunden) ist der TVÖD. Das Persönliche Budget enthält auch ausreichende Beträge für indirekte Leistungen wie z.B. Teambesprechungen und Organisationsleistungen, die für Leitung, Verwaltung und Personaleinsatzplanung notwendig sind. Die Assistenz umfasst alle Lebenssituationen, also auch Besorgungen, Krankenhaus- und Rehaaufenthalte und Reisen.

Die Finanzierung wird aus einer Hand von nur einem Sozialleistungsträger erbracht.

Für die Beratung und Begleitung bis zur Finanzierung der Leistungen sowie für die laufende Abwicklung des persönlichen Budgets sind die erforderlichen sozialpädagogischen Leistungen zu finanzieren.

## 5. Schwierigkeiten auf dem Weg zu einer personenzentrierten Finanzierung (aus Sicht von Anbietern)

In der Praxis zeigen sich bei der Realisierung der obengenannten Konzepte und innovativen Wohnformen folgende Schwierigkeiten:

Es gibt **Abgrenzungs- bzw. Zuordnungsprobleme** bei den einzelnen Leistungsarten.

Gerade die Finanzierung der laufenden Kosten in den Wohngemeinschaften bzw.

Hausgemeinschaften stellt eine besondere Herausforderung dar, da die

Sozialleistungsträger die Kosten nicht eindeutig einer ihnen bekannten Hilfeart (ABW, stationäres Wohnen) zuordnen können bzw. wollen. Die unterschiedlichen Leistungen (z.B. „pflegenaher Assistenz“) sind schwer abgrenzbar; von Fall zu Fall und von Region zu Region geschieht dies unterschiedlich.

Die **unterschiedlichen Sozialleistungsträger** (z.B. überörtlicher und örtlicher Sozialhilfeträger, Pflegeversicherung) sind schwer zu koordinieren. Es bedeutet einen sehr hohen Aufwand, eine abgestimmte, im Rahmen eines Dienstes umsetzbare Kostenübernahme zu erhalten.

**Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen** haben einen hohen Assistenzbedarf mit einem hohen Aufwand für die Personaleinsatzplanung, der ebenso finanziert werden muss, da auch diese Menschen einen Anspruch auf das Wohnen in neuen inklusiven Wohnformen haben (siehe auch Eckpunkte Runder Tisch Punkt 1.2.). Die Einbindung eines externen Pflegedienstes in ein Betreuungsmodell ist für diesen Personenkreis nicht organisierbar und widerspricht einer ganzheitlichen Hilfeleistung.

Der Betrieb eines eigenen **Pflegedienstes** birgt für einen Träger Risiken und hohe Fixkosten für Pflegedienstleistung und Verwaltung – dies erschwert die Vorhaltung eines eigenen Pflegedienstes gerade für kleinere Träger.

Von Seiten der Sozialleistungsträger wird Assistenz oft als „ungelernte“ Leistung interpretiert. Gerade für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen müssen die Leistungen eine **hohe Fachlichkeit** aufweisen.

Tarifgebundene Träger können nicht kostendeckend arbeiten, da die Refinanzierung nicht auf Basis bestehender Tarifverträge erfolgt.

Auch bei der **staatlichen Förderung** für die Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum setzt sich die Trennung von ambulanter und stationärer Hilfe fort mit der Folge, dass neue Wohnformen schwer zu realisieren sind.

Die Träger müssen sowohl die Investitionskosten als auch die laufenden Kosten zu lange **vorfinanzieren**.

## 6. Forderungen

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es eine gesellschaftliche Aufgabe, die Bedarfe von Menschen mit Behinderung nach angemessenen und selbstgewählten Wohnformen zu berücksichtigen und zu erfüllen. Damit auch neue inklusive Wohnformen allen Menschen mit Behinderung offen stehen, muss

1. das Trägerübergreifende Persönliche Budget vereinfacht werden
2. eine sozialpädagogische Leistung zur Vorbereitung und Umsetzung des Persönlichen Budgets finanziert werden
3. die staatliche Förderung allen Wohnformen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

## 7. Lösungswege – nächste Schritte

Mit den Leistungsträgern sind **konzeptionelle Vereinbarungen** abzuschließen, in denen die strukturellen Grenzen der Finanzierung aufgehoben werden, um kurzfristig besser auf den individuellen Bedarf reagieren zu können.

## 8. Fazit

Das Zusammenleben und -wohnen von Menschen mit und ohne Behinderung wird den heutigen Normen und Werten gerecht. Alle Menschen haben unabhängig von der Schwere einer Behinderung Wahlmöglichkeiten beim Wohnen. Inklusives Wohnen trägt zur Humanisierung der Gesellschaft bei.

München, den 18. Oktober 2013

Vorstand LVKM